



**Allgemeinverfügung
über die Festlegung der Verkaufszeiten
an Sonn- und Feiertagen
im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinden Laboe, Stein, Wisch (Gemeindeteil Heidkate), Wendtorf, Schönberg (Gemeindeteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand; Straßen Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse, Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp) die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

**17. Dezember bis 08. Januar
sowie vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweis mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise:

Während der oben genannten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LöffZG)*.

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LöffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen

beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und der Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

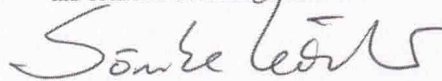
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor, Knüll 4, 24217 Schönberg einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Schönberg, 16. Dezember 2013

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde



Körber

Az.: 11.30.01

*Zitierte Rechtsvorschriften:

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung -BäderVO) vom 21.05.2013, GVBl. Schl.-H. S. 226
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz -LöffZG) vom 29.11.2006, GVBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992, GVBl. Schl.-H. S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, GVBl. Schl.-H. S. 254

Ausgehängt am 17. Dez. 2013
Amt Probstei, den
Der Amtsdirektor
i.A. 

Abgenommen am 02. Jan. 2014
Amt Probstei, den
Der Amtsdirektor
i.A. 